

Förderverein „Klimaschutz – Bayerns Zukunft“

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein ,Klimaschutz – Bayerns Zukunft‘“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima- und Umweltschutzes insbesondere durch
 - Unterstützung von Volksbegehren und Gesetzesinitiativen (bayernweite Organisation zentraler Informationsveranstaltungen mit den bayerischen Solarinitiativen und Agenda21 Gruppen. Fachvorlagen für Beratungen, und einheitliche Fachvorträge)
 - Zur Klärung rechtlicher Grundsatzfragen kann der Verein in seinem Aufgabenbereich Musterprozesse führen. Über die Auswahl notwendiger Prozessbevollmächtigter entscheidet der Vorstand; dabei ist die ständige Heranziehung eines bestimmten Prozessbevollmächtigten zu vermeiden.
 - Maßnahmen zur Aufklärung und Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft über die Vermeidung klimaschädlicher Emissionen in allen Lebensbereichen. Unter anderem über neue wissenschaftliche Machbarkeitsstudien und Informationen zu aktuellen technischen Entwicklungen im Sinne für Vorrang Erneuerbarer Energien und Erhalt der vorhandenen Kohlenstoffspeicher.
 - Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen (sozialen, umweltverträglichen und wirtschaftlichen) Erneuerbaren Energien und zum sparsamen Umgang mit Energie und Rohstoffen durch insbesondere Beratung der Solarinitiativen und Agenda21 Gruppen, Anleitungen und übergreifende Schriften.

Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der Förderung, insbesondere in Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Verbänden, Kirchen, öffentlichen Einrichtungen sowie Presse, Rundfunk, Fernsehen und den übrigen Medien.

- (2) Der Verein ist überparteilich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden. Natürliche und juristische Personen können auf Antrag Fördermitglied werden; fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere finanziell und sind ohne Stimmrechte.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied anzuhören. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt für das laufende Kalenderjahr von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1 Vorstand
- 2 Geschäftsführung
- 3 Mitgliederversammlung,
- 4 Arbeitsgruppen.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: Dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende und stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1 Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand - ohne das ausgeschiedene Mitglied - ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für Verwaltungsaufgaben bestellen. Das Wählen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Der Vorstand kann Beisitzer berufen. Beisitzer sind ohne Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, daran teilnehmen. Sitzungen sind auch als Telefonkonferenzen zulässig.
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.

§ 7 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Projekte oder Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, einer Arbeitsgruppe übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Revisoren, die den Jahresbericht prüfen, die Amtszeit der Revision beträgt 2 Jahre
- e) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes und Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine Änderung des Zweckes oder Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(8) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Formalien enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Wird in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sind - sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen **an den Verein „Mehr Demokratie e. V.“ Amtsgericht Bonn, Vereinsregister-Nummer 5707**. Die Übertragung erfolgt mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

München, den 25.3.2015